

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1032/1-II/10/92 | 25

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

RECHTSGESCHÄFTSSTAMPEN
-GE/19-
Datum: 21. SEP. 1992
Verteilt: 22. Sep. 1992

Z. Schanzl
Dringend

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoär.Univ. - Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz);
do. Zl. 14.008/34-14/91

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung.

18. September 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Chalm*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1032/1-II/10/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoär.Univ. - Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz);
do. Zl. 14.008/34-14/91

Das Bundesministerium für Finanzen hält fest, daß der ggstl. Gesetzesentwurf aus ho. Sicht jene Bedenken hervorruft, die bereits zu dem vom do. Ressort im Jahr 1991 in Begutachtung versendeten damaligen Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geäußert wurden. Das ho. Ressort verweist daher einleitend auf seine entsprechende Stellungnahme Zl. 56 1090/1-II/10/91 aus dem Jahr 1991 und bedauert, daß das do. Ressort die damals seitens des Bundesministeriums für Finanzen als bedenklich erachteten Punkte im ggstl. Gesetzesentwurf nicht ausgeräumt hat.

Das ho. Ressort erhebt i.G. vor allem folgende Einwände:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde nach ho. Ansicht zu einer beträchtlichen zusätzlichen finanziellen Belastung des Bundes durch eine entsprechende Ausweitung der Förderungsgegenstände sowie durch eine Anhebung von Förderungsanteilen des Bundes in gewissen Bereichen führen. In diesem Zusammenhang wird bedauert, daß es das do. Ressort unterlassen hat, eine präzise, quantifizierte Abschätzung der durch den ggstl. Gesetzesentwurf erforderlich werdenden Kosten vorzunehmen. Die in den do. Erläuterungen enthaltene Behauptung, daß im Falle einer Realisierung des ggstl. Gesetzesentwurfes keine Änderung der finanziellen Belastung des Bundes eintrete, kann somit ho. nicht nachvollzogen werden.

2. I.G. wurde im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode zwar vereinbart, das bisherige Wasserbautenförderungsgesetz im Hinblick auf die ökologischen Notwendigkeiten zu novellieren, zugleich aber auch die Förderungsaufgaben einer Überprüfung zu unterziehen. Es ist ho. nicht ersichtlich, inwieweit der zuletzt genannten Zielsetzung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprochen wurde.
3. Im Zusammenhang mit den ho. Bemerkungen in den Punkten 1 und 2 wird unter erneutem Verweis auf die bereits 1991 seitens des Bundesministeriums für Finanzen deponierten Einwände darauf verwiesen, daß eine Ausweitung des Förderungsbereiches auf Angelegenheiten, die grundsätzlich in die Kompetenz der Länder fallen, weder zweckmäßig noch finanzierbar ist.
4. Die forstliche Förderung ist bereits im Forstgesetz 1975 geregelt, die entsprechenden Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf hätten daher zu entfallen.
5. Darüber hinaus erheben sich aus Sicht des ho. Ressorts eine Reihe formaler Einwände gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf (so fehlt eine Bestimmung, wer als Förderungswerber in Betracht kommen soll).

Aus den genannten Gründen lehnt das Bundesministerium für Finanzen den ggstl. Gesetzesentwurf ab, empfiehlt dessen grundlegende Überarbeitung und regt an, künftig vor Versendung von Gesetzesentwürfen i.G. in Gespräche mit dem ho. Ressort einzutreten.

18. September 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

